

- Abänderungsantrag Nr.:** 35a
- Betr.:** Änderungsantrag zu Antrag 35 (dort Nr. 3) in Hinblick auf § 9 DFB- Futsalordnung
- Antragsteller:** Hessischer Fußball-Verband e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, in Abänderung des Antrages 35 den § 9 DFB-Futsalordnung wie unten dargestellt zu ändern und zu ergänzen. Im Übrigen soll der ursprüngliche Antrag 35 unverändert bleiben.

§ 9 Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nr. 2.1 bis 2.5 unverändert]

- 2.6 Wenn Amateure nachweislich ~~neun~~ **sechs** Monate nicht mehr gespielt haben. **Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.**

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

[Nr. 2.7 unverändert]

[Nr. 3 unverändert]

Begründung:

Der vorliegende Änderungsantrag sieht als Kompromisslösung gegenüber dem ursprünglichen Antrag 35 eine Öffnungsklausel in § 9 Nr. 2.6 vor. Diese soll es denjenigen Mitgliedsverbänden, die auch weiterhin eine kurze Spielzeit praktizieren, erlauben, im Einzelfall eine längere Wartefrist als 6 Monate vorzusehen. Sollte, wie im ursprünglichen Antrag vorgesehen, zukünftig lediglich eine starre Wartefrist von 6 Monaten festgelegt werden, so würde dies in etwaigen Mitgliedsverbänden mit kürzerer Spielzeit dazu führen, dass die Vorschriften zum Vereinswechsel, insbesondere in Hinblick auf zu zahlende Entschädigungsbeträge, leerliefen. Dies kann durch die hier vorgesehene Flexibilisierung der Vorschrift verhindert werden, ohne dass die grundsätzliche Verkürzung der Wartefrist auf 6 Monate für die übrigen Verbände in Frage gestellt wird.